

§ 9 EuGB-VVG Zusammenarbeit und Informationsaustausch

EuGB-VVG - EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die FMA hat bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) 2023/2631 mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der ESMA zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen.

In Kraft seit 19.02.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at